

Amt der Wiener Landesregierung

MD-63-1 und 2/86

Wien, 17. März 1986

Entwurf eines Bundesgesetzes
über den Verkehr mit Pflanzen-
schutzmitteln (Pflanzenschutz-
mittegesetz - PMG);
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

21	2	-GE/9.86
Dienst: 27. MÄRZ. 1986		
Verteilt	27. MÄRZ. 1986	
<i>Fr. Stokanzl</i>		

Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Beilage
(25fach)

Für den Landesamtsdirektor:

Peischl
Dr. Peischl
Obersenatsrat

Amt der Wiener Landesregierung

MD-63-1 und 2/86

Wien, 17. März 1986

Entwurf eines Bundesgesetzes
über den Verkehr mit Pflanzen-
schutzmitteln (Pflanzenschutz-
mittelgesetz - PMG);
Stellungnahme

Zu Zl. 13.521/29-I 3/85

An das
Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft

Auf das do. Schreiben vom 20. Dezember 1985 beeckt sich das Amt der Wiener Landesregierung bekanntzugeben, daß die mit dem im Betreff genannten Gesetzentwurf verfolgten Zielsetzungen grundsätzlich positiv beurteilt werden. Im einzelnen gibt der Entwurf jedoch Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zu § 1:

Die Begriffsbestimmung der Pflanzenschutzmittel ist zu wenig genau und mit jener des Entwurfs zu einem Chemikaliengesetz nicht vereinbar. Es wird daher vorgeschlagen klarzustellen, daß chemische Elemente und Verbindungen in jedem Fall dem Chemikaliengesetz unterliegen und Zubereitungen im Sinne des Chemikaliengesetzes Pflanzenschutzmittel sein können.

Auf biologischem Wege gewonnene Pflanzenschutzmittel sollten gleichfalls in den Gesetzentwurf einbezogen werden, weil auch solche eine Gefahr für Mensch und Tier darstellen können.

- In den Kreis der zu schützenden Pflanzen (Abs. 3) wären auch Zierpflanzen sowie Pflanzen in Park- und Erholungsanlagen aufzunehmen.

- 2 -

Zu § 3:

Es sei darauf hingewiesen, daß zwischen der Definition des "Inverkehrsetzens" im Entwurf zum Chemikaliengesetz und jener des "Inverkehrbringens" im vorliegenden Gesetzentwurf Divergenzen bestehen. Es sollte eine Vereinheitlichung der Begriffsbestimmungen vorgenommen werden.

Zu § 5 Abs. 1:

Auch Pflanzenschutzmittel, die nachweislich für den Export bestimmt sind, sollten nicht vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden, weil die Gefahr besteht, daß diese Mittel bei der Gewinnung pflanzlicher Lebensmittel im Ausland verwendet werden und über den Umweg des Imports solcher Erzeugnisse wieder nach Österreich zurückgelangen. Der in den Erläuterungen enthaltene Verweis auf die "gesetzlichen Bestimmungen des Empfängerlandes" vermag diese Ausnahmeregelung nicht zu rechtfertigen, da bekannt ist, daß nicht weltweit der gleiche hohe Standard eingehalten wird, wie ihn der vorliegende Gesetzentwurf fordert. Auch aus konsumentenpolitischer Sicht kann eine von Österreich ausgehende Schlechterstellung ausländischer Konsumenten nicht hingenommen werden.

Zu § 5 Abs. 2: Mit dem Begriff des "Überlassens von Produkten zu wissenschaftlichen Forschungs- und Versuchszwecken" wäre jener der Unentgeltlichkeit zu verbinden, um zu verhindern, daß inländische Erzeuger aus dieser Ausnahmebestimmung einen Gewinn erzielen.

Zu § 7:

Bei der Formulierung dieser Bestimmung ("Sitz im Inland") müßte darauf geachtet werden, daß zur Erfüllung der Voraussetzung das bloße Verfügungsrecht über ein Postfach im Inland allein nicht ausreichend sein darf.

- 3 -

Zu § 8 Abs. 2:

Bei den im Antrag auf Zulassung vorzulegenden Angaben sind Verunreinigungen chemischer Substanzen nicht berücksichtigt, welche oft eine größere Gefahr darstellen als die Substanz selbst. Z 3 sollte daher etwa wie folgt ergänzt werden:

"... und Angaben über dessen Reinheit sowie die Definition der Verunreinigung".

Weiters sollten die vom Antragsteller im Rahmen des Zulassungsverfahrens bekanntzugebenden Angaben um folgende chemisch-physikalische, biochemische und biologische Eigenschaften des Pflanzenschutzmittels erweitert werden:

Löslichkeit, Siedepunkt, Dampfdruck, Wechselwirkung mit der Bodenmikroflora, Adsorption in Abhängigkeit vom Bodentyp und der Wirkungsmechanismus im Schädling.

Ferner wären die Absorption (Aufnahme), der Wirkungsmechanismus, die Akkumulation, die Detoxifikation, der Abbau und die Elimination bei Warm- und Kaltblütern sowie in den zu schützenden Pflanzen anzugeben.

Die Z 6 sollte um Angaben über die akute und chronische Toxizität für Warmblüter sowie über Mutagenität, Kanzerogenität, Teratogenität und Embryotoxizität unter Bedachtnahme auf die im Anwendungsfall für Anwender und Verbraucher eintretenden Risiken erweitert werden. Etwaige Erfahrungen über Kaltblüter-toxizität wären gleichfalls bekanntzugeben.

In der Z 9 wird festgelegt, daß der Antrag auf Zulassung die auf den Behältnissen und den Außenverpackungen vorgesehenen Kennzeichnungen (§ 16) zu enthalten hat. Diesem Gebot

wird der Antragsteller nur schwerlich nachkommen können, da ihm die Angaben, die sich erst aus der Zulassung ergeben, zum Zeitpunkt der Einbringung des Antrages nicht bekannt sind.

Zu § 10:

Grundsatz sollte zunächst sein, daß nur solche Pflanzenschutzmittel zugelassen werden dürfen, für welche "Höchstwertgrenzen" festgelegt sind. Die Zulässigkeit eines Mittels und dessen voraussehbarer Gefährdungsgrad müßten miteinander eng gekoppelt sein. Ebenso dürften bedenkliche Mittel nicht zugelassen werden, wenn es in bestimmten Bereichen bereits unbedenkliche Mittel gibt.

Im Abs. 1 Z 2 sollte etwa folgende Definition verwendet werden:

"mit großer Sicherheit die Gesundheit von Menschen und Tieren sowie die Umwelt nicht gefährdet und zu schützende Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse nicht beeinträchtigt."

In diesem Zusammenhang darf noch bemerkt werden, daß nicht beschrieben wird, wie die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen zu erfolgen hat. Im Entwurf zu einem Chemikaliengesetz sind derartige Vorschriften vorgesehen, die im Verordnungswege erlassen werden sollen (Prüfungsverfahren).

Zu § 11:

Für die im Abs. 1 vorgesehenen Gutachten wäre ein Gültigkeitszeitraum festzusetzen, um zu verhindern, daß den Zulassungen überholte wissenschaftliche Erkenntnisse zugrunde gelegt werden.

Mit Rücksicht auf die Aufgabenbereiche der im Abs. 1 genannten Anstalten ist bei den Untersuchungen keine vollständige Erfassung der Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf alle

- 5 -

Bereiche von Fauna und Flora zu erwarten. Als Beispiel sei angeführt, daß im Rahmen des vorgesehenen Prüfungsverfahrens Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf Singvögel oder andere von der Ausrottung bedrohte Tier- und Pflanzenarten nicht ausreichend erfaßt werden. Es sollte daher auch eine Befassung von Institutionen vorgesehen werden, die sich eingehend mit Ökologie und Umweltschutz befassen (z.B. das Bundesinstitut für Umweltschutz, die Universitätsinstitute für Zoologie und Botanik oder das Umweltbundesamt beim Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz).

Den Erläuterungen zufolge ist wegen der sehr umfangreichen und langwierigen Begutachtungen und Prüfungen eine Entscheidungsfrist von drei Jahren erforderlich. Bei Erteilung von Aufträgen zur Verbesserung des Ansuchens würde sich dieser Zeitraum allerdings verkürzen. In solchen Fällen sollte im Interesse einer ausreichenden Beurteilung die Unterbrechung des Fristenlaufes eintreten.

Zu § 15 Abs. 1:

Daß der bisherige Zulassungsbescheid bis zur rechtskräftigen Erledigung des Antrages auf Verlängerung weitergelten soll, erscheint mit der Zielsetzung des Entwurfs, eine wirkungsvolle Handhabe gegen Umweltbeeinträchtigungen zu bieten, nicht vereinbar. Es müßte in jedem Fall vor Ende der Verlängerungsfrist eine Entscheidung getroffen werden.

Zu § 16 Abs. 1:

Kennzeichnungsauflagen (Z 11) sollten für bestimmte Gruppen von Pflanzenschutzmitteln auch durch Verordnung vorgeschrieben werden können.

- 6 -

Als Z 15 sollte folgende Bestimmung angefügt werden:

*die Information, daß für eine gefahrlose Entsorgung von Lagerbehältern und Resten von Pflanzenschutzmitteln zu sorgen ist.“

Zusätzlich zu den festgelegten Erfordernissen sollten auf den Originalbehältnissen auch Angaben über das Verfahren zur sachgerechten Beseitigung (Neutralisation) des Pflanzenschutzmittels und der Gebinde enthalten sein.

Zu § 18:

Der Begriff "Originalbehältnis" erscheint unzureichend. Analog zum Entwurf eines Chemikaliengesetzes sollte es "unbeschädigte, sichere Originalbehältnisse mit kindersichereren Verschlüssen" lauten.

Zu § 20:

Diese Bestimmung sollte so formuliert werden, daß generell für nicht registrierte Pflanzenschutzmittel nicht geworben werden darf.

Zu § 21:

Der öffentliche Teil sollte - entsprechend der Anregung zu § 8 Abs. 2 - Angaben über gefährliche Bestandteile und Verunreinigungen enthalten.

Zu den §§ 21 und 22:

In Ergänzung zu den im Entwurf vorgesehenen Eintragungen sollten im Pflanzenschutzmittelregister auch Angaben über akute und chronische Toxizität für Warm- und Kaltblüter einschließlich der Einwirkungsmöglichkeit auf genetische Vorgänge sowie Hinweise auf Analysenmethoden zum Nachweis von Pflanzenschutzmittelrückständen aufscheinen.

- 7 -

Zu § 23:

Für das Ausmaß der Versuchsflächen wären Höchstgrenzen vorzusehen, wobei für einzelne Versuchsflächen 1/2 ha und für alle Versuchsflächen insgesamt 5 ha nicht überschritten werden dürften.

Zu § 24:

Es wird angeregt, dem Zulassungsinhaber auch eine Meldepflicht hinsichtlich der Art und des Umfangs der Produktion und des Verkaufs aufzuerlegen. Damit würde analog zum Entwurf eines Chemikaliengesetzes eine begleitende Produktionskontrolle ermöglicht.

Zu § 31:

Die Bestimmungen über die Geschäfts- und Betriebsinhaber weisen keine besonderen Erfordernisse hinsichtlich der Qualifikation auf. Auch für den Zulassungswerber (§ 7) sind keine Ausbildungsvoraussetzungen festgelegt. Diesbezüglich sollte analog zum Entwurf eines Chemikaliengesetzes vorgegangen werden.

Es wird zur Überlegung gestellt, den 4. Teil des Gesetzes mit dem Titel "Meldepflichten" durch einen allgemeinen Pflichtenkatalog zu ersetzen, wie er auch im Pflanzenschutzmittelgesetz der Bundesrepublik Deutschland aufscheint.

Zu § 40:

Es sollte eine allgemeine Anzeigepflicht aller mit der Herstellung und dem Vertrieb von Pflanzenschutzmitteln befaßten Personen festgesetzt werden.

- 8 -

Zu § 43:

Die Abgrenzung zum Chemikaliengesetz sollte dort und nicht im Pflanzenschutzmittelgesetz vorgenommen werden, da sich dieses als spezielle Norm zu ersterem darstellt.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:


Dr. Reischl
Oberseelsrat